

Satzung

des Vereins zur Förderung des Radsports im Sülzetal e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Radsports im Sülzetal e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Osterweddingen
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports im Bördekreis. Er arbeitet unabhängig, demokratisch und vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein fördert vorrangig solche Veranstaltungen, Maßnahmen und Vereine, die dem Zweck dienen, den Kinder und Jugendsport einschließlich die der sportlichen Talente zu entwickeln und an denen überwiegend Sportler des Bördekreises beteiligt sind.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung bzw. Wiederholung der Förderung kann nicht abgeleitet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereines eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jeder Bürger kann unter Anerkennung der Satzung des Vereines Mitglied werden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereines können erwachsene Bürger oder juristische Personen werden, die einen durch den Verein festgelegten Mindestbeitrag bezahlen.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung des Vereines ernannt. Das werden Personen sein, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Sports erworben haben. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an Verbandversammlungen und Tagungen teilzunehmen.

§ 5

Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (2) Die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder mündlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss und im Todesfall.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - bei Erhalt des Stimmrechtes unter Anwendung der bestehenden Bestimmungen an Delegiertenkonferenzen und Tagungen teilzunehmen und Beschlüsse zu fassen,
 - die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen und Bestimmungen zu nutzen,
 - die Beratungen des Vereines in allen mit dem gemeinnützigen Anliegen verbundenen Festlegungen teilzunehmen,
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung, sowie die vom Verein gefassten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen zu befolgen und die Interessen des Vereines zu vertreten,
 - Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des Vereines schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahres-Hauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Protokollanten der Versammlung zu unterschreiben.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kalenderberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Ernennung von Ehrenmitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
 - Beschlussfassung über den Ausschuss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - ein stellv. Vorsitzender
 - der Schatzmeister und
 - bis zu 4 weitere Mitglieder
- (2) Der Vorstand wird auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können während Ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausführen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 31 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder durch eine durch Ihm damit beauftragte Person schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- (5) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 11

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 12

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereines erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund des Bördekreises oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22.03.2005 in Osterweddingen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

1. Norbert Deutsch

5. Ulrich Höpfner

2. Susanne Fischbach

6. Doris Meister

3. Siegfried Kindler

7. Rudi Köppelmann

4. Andreas Kindler :

(Vor-/ Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

